

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Sauerstoffgeräten

Beschreibung

Manche Menschen mit chronischen Lungenerkrankungen oder Funktionsstörungen der Atemwege können nicht mehr genug Sauerstoff aus der Atemluft aufnehmen. Dann kommt es zu einer Unterversorgung des Körpers (Hypoxie), was sich durch Luftnot und körperliche Schwäche bemerkbar macht. Durch die mangelnde Sauerstoffversorgung können auch Organe geschädigt werden.

In solchen Fällen kann eine Sauerstoff-Langzeittherapie notwendig werden. Dabei wird die Atemluft mindestens 15 Stunden täglich mit Sauerstoff angereichert. Diese Therapie entlastet die Atemmuskulatur und verbessert die Sauerstoffversorgung. Dadurch kann die Leistungsfähigkeit und die Lebenserwartung gesteigert werden.

Diese Versorgungssysteme gibt es:

- Stationärer Sauerstoffkonzentrator
- Mobiler Sauerstoffkonzentrator
- Flüssiggas-Behältersystem
- Druckgasflaschensysteme

Bei der Auswahl der richtigen Versorgungsform ist vor allem Ihre tägliche Mobilität außer Haus von Bedeutung.

Gut zu wissen:

- Bei Cluster-Kopfschmerzen ist eine Akutbehandlung mittels Druckgas-Flaschensystem möglich.
- Für die Desinfektion von Geräten werden keine Kosten für Sterilwasser übernommen – abgekochtes Wasser (ca. fünf Minuten) erzielt denselben Effekt.

Urlaubsversorgung:

- Deutschland (Festland, keine Inselversorgungen): einmal jährlich, maximal drei Wochen
- Italien, Österreich, Frankreich, Niederlande, Belgien (Festland, keine Inselversorgungen): einmal jährlich, maximal zwei Wochen

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren 7 Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der hkk. Unser Hilfsmittellotse (Suchbegriffe: Sauerstoffkonzentratoren stationär und mobil, Druckgasfülleinheiten, Flüssigsauerstoffgeräte) hilft Ihnen bei der Suche nach einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Erhalt Ihrer Verordnung meldet sich unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner unverzüglich bei Ihnen. Gemeinsam mit Ihnen wird geklärt, welches Gerät am besten zu Ihrer medizinischen Situation und Ihren individuellen Bedürfnissen passt.

Anschließend erstellt unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner umgehend einen Kostenvoranschlag und klärt die Kostenübernahme mit der hkk.

Grundsätzlich erhalten Sie Ihr Hilfsmittel innerhalb von 24 Stunden nach der Genehmigung. Bei einer stationären Krankenhaus- oder Reha-Entlassung ist das Hilfsmittel taggleich bei Ihnen. Verzögert sich die Lieferung, stellt der Leistungserbringer Ihnen kostenfrei ein vorläufiges Ersatzgerät zur Verfügung.

Falls eine Lieferung innerhalb dieser Fristen gar nicht möglich sein sollte, ist die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner verpflichtet, Sie und auch uns darüber zu informieren. Abweichungen von diesen Fristen sind aber in Absprache mit Ihnen möglich.

Sauerstoffgeräte müssen persönlich geliefert werden. Nur das Zubehör und Verbrauchsmaterial darf verschickt werden. Wenn Sie es wünschen, erfolgt das in neutraler Verpackung.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner berät Sie und gegebenenfalls Ihre Betreuungs- bzw. Pflegepersonen zu Beginn der Versorgung umfassend. Sie erhalten eine Einweisung in:

- die sichere Bedienung des Gerätes
- die richtige Pflege und Hygiene
- den sicheren Umgang mit Sauerstoff

Die Beratung und Einweisung kann auch an anderen Orten außerhalb der Häuslichkeit, zum Beispiel im Krankenhaus oder in Pflegeeinrichtungen, stattfinden. Falls nötig nimmt unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner auch die Abstimmung mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt vor.

Spätestens vier Wochen nach der Lieferung nimmt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner mit Ihnen Kontakt auf, um nachzufragen:

- Nutzen Sie das Gerät und funktioniert alles?
- Sind Sie mit dem Gerät zufrieden?
- Können Sie das Gerät im Alltag sicher anwenden?

Für Ihre Anfragen und Aufträge ist unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr telefonisch erreichbar.

Darüber hinaus wird ganzjährig ein 24-Stunden-Notdienst sichergestellt. Sie erhalten alle wichtigen Kontaktdaten Ihres Ansprechpartners und insbesondere die Notdienstnummer in schriftlicher Form.

Bei einem Notfall werden umgehend Maßnahmen zur Behebung eingeleitet. Dies kann durch telefonische Anleitung oder vor Ort sichergestellt werden. Bei einem Gerätedefekt muss innerhalb von vier Stunden ein Gerätetausch durchgeführt werden. Für Sie entstehen dadurch mit Ausnahme der üblichen Telefonkosten im deutschen Festnetz keine weiteren Kosten.

Sauerstoffgeräte werden im Rahmen einer Versorgungspauschale bereitgestellt. Das bedeutet, dass Sie nicht nur das Hilfsmittel erhalten, sondern auch die damit in Verbindung stehenden Serviceleistungen, wie z. B. Wartungen und Reparaturen und das erforderliche Zubehör und Verbrauchsmaterial.

Notwendige Beratungen, Ersatz-/ Nachlieferungen bzw. Reparaturen für die gelieferten Hilfsmittel und sonstigen Produkte müssen innerhalb von 24 Stunden nach Auftragseingang erbracht werden.

Es ist besonders wichtig, dass Sauerstoffgeräte regelmäßig gewartet und sicherheitstechnisch überprüft werden. Diese Überprüfungen richten sich nach gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der Hersteller. Sicherheitstechnische Kontrollen (STK) müssen aber mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden, um die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Geräte zu gewährleisten. Die Überwachung dieser Termine übernimmt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner – Sie müssen sich darum nicht kümmern.

Bei einem Defekt oder sonstigen Problemen wenden Sie sich bitte direkt an unsere Vertragspartnerin oder unseren Vertragspartner.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten für das Gerät, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Der Sauerstoff bei Druckgasflaschen zählt als zum Verbrauch bestimmtes Hilfsmittel. Hierfür werden zusätzliche Zuzahlungen fällig (maximal zehn Euro pro Monat). Bei Flüssigsauerstoffsyste men zahlt man in der Regel zehn Euro monatlich. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Im Falle einer Zuzahlungsbefreiung sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen, die sogenannten Mehrkosten. Unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner ist verpflichtet, Ihnen mehrkostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Produkt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren und die Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.